



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 20.4.2009 MLZ/rug

Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Online-Zugriff VOSTRA)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gemeindeverband dankt Ihnen für die Einladung vom Januar 2009, sich zu den Änderungen des Strafgesetzbuches zu äussern. Dazu nimmt er gerne wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der Schweizerische Gemeindeverband nimmt vor allem zu jenen Fragen Stellung, welche die Interessen der Gemeinden unmittelbar tangieren. Im vorliegenden Fall ist die kommunale Ebene, die erste und entscheidende Einbürgerungsinstanz, von den vorliegenden Änderungen stark betroffen. Gemäss Art. 367 Abs. 2 Bst. c^{bis} f (neu) StGB sollen auf Stufe Kanton die zuständigen Behörden zur Durchführung von Einbürgerungsverfahren durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personaldaten über Verurteilungen nehmen dürfen. Dabei geht es um die Schaffung einer formell-gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Online Zugriffe der kantonalen Einbürgerungsbehörden sowie einzelner Stellen des Bundes. Den kommunalen Einbürgerungsbehörden wird dieses Zugriffsrecht hingegen verweigert. Die im erläuternden Bericht (Ziff. 2.2.4) genannte Befürchtung, dass die für die Resozialisierung heiklen Strafdaten durch das Einbürgerungsverfahren an der Gemeindeversammlung zu breit gestreut werden, ist unbegründet. Die Bundesstellen suggerieren mit dieser Aussage, dass die Vertraulichkeit auf Stufe Gemeinde nicht gegeben ist. Der Schweizerische Gemeindeverband weist dies mit aller Deutlichkeit zurück. Das Misstrauen des Bundes ist kaum geeignet, eine von Treu und Glauben geprägte Zusammenarbeit unter den drei staatlichen Ebenen zu fördern. Viele Kantone und Gemeinde haben in den letzten Jahren das kommunale und kantonale Einbürgerungsverfahren geändert, sodass heute in den meisten Gemeinden die Exekutive oder eine Spezialkommission für das Einbürgerungsverfahren zuständig ist. Und selbst in den wenigen Gemeinden, in welchen in Zukunft an der Gemeindeversammlung eingebürgert wird, wird der Antrag für oder gegen eine Einbürgerung von der Verwaltung, die sowohl Grundrechte, Datenschutz als auch die massgebenden Bestimmungen im Bundesrecht kennt, vorbereitet. Zudem hat keine Gemeinde ein Interesse daran, ein Strafverfahren wegen Persönlichkeitsverletzungen auszulösen. Es ist unhaltbar, den Gemeinden und Städten notwendige Daten für eine Entscheidungsfindung vorzuenthalten, und sie im Nachhinein dafür zu rügen, sie haben unprofessionell gearbeitet. Es ist notwendig und sinnvoll, dass auch die kommunalen Einbürgerungsbehörden Einsicht in die VOSTRA-Daten nehmen können. In diesem Zusammenhang verweist der Schweizerische Gemeindeverband auch auf Art. 50 insbesondere Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung. Diese Bestimmungen verpflichten unter anderem den Bund, auf die Interessenlage der kommunalen Ebene Rücksicht zu nehmen. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber diesem Umstand keine Rechnung getragen.

**Auf Grund der vorgenannten Ausführungen stellt der Schweizerische Gemeindeverband folgenden Antrag:
Das Online-Zugriffsrecht ist auch den kommunalen Einbürgerungsbehörden zum Zwecke der Durchführung von Einbürgerungs- sowie Abrufverfahren zu gewähren und Art. 367 Abs. 2 Bst. c, c^{bis} (neu) und f (neu) StGB dementsprechend zu ändern.**

Fragebogen

1. Zugriff auf Strafdaten

Weiter sollen die Zugriffsrechte auch Migrations-, Sicherheits- und Polizeibehörden auf kommunaler Ebene eingeräumt werden, damit diese ihre Dienstleistungen professionell und zielführend erbringen können.

2. Schwierigkeiten bei der Interpretation der Registerauszüge

Weil bisher keine Zugriffsrechte für die kommunalen Behörden bestanden haben, können keine Aussagen gemacht werden.

3. Nutzen der Registrierung von Strafurteilen gegen Unternehmen

Hinter einer verurteilten jur. Person stehen oft natürliche Personen, die irgendwo in einer Gemeinde Wohnsitz haben. Deshalb kann die Nutzung dieser Registrierung unter Umständen wichtige Zusammenhänge aufzeigen, die für kommunale und weitere Behörden bei ihren Entscheidungsfindungen wichtig sind.

Der Schweizerische Gemeindeverband dankt Ihnen für Berücksichtigung seines Antrags und die weitere Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

stv.Direktorin



Hannes Germann
Ständerat



Maria Luisa Zürcher
Fürsprecherin

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband SSV, Bern
- Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen SVBK, Bern